



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe September 2020

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

- 1. 10 W 108/18** **Beschluss vom 10.07.2020**
internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Testamentsauslegung, Strengbeweis
- 2. 24 U 64/19** **Urteil vom 18.06.2020**
Bauträger, Bauunternehmer, Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags, Prüfung der Zulässigkeit, Aufrechnung mit einer rechtswegfremden, nicht rechtskräftigen und bestrittenen Gegenforderung

Familiensenate

- 1. 2 UF 85/18** **Beschluss vom 05.06.2020**
Namensbestimmung und Namensänderung
- 2. 2 UF 152/19** **Beschluss vom 23.04.2020**
Trennungsunterhalt: Bemessung des Unterhaltsbedarfs bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Einkommensverhältnissen
- 3. 2 UF 241/19** **Beschluss vom 14.07.2020**
Scheidungsverbund, Aufhebung und Zurückverweisung, Hinweispflicht

4. **4 UF 153/19** **Beschluss vom 20.02.2020**
Insolvenz; Restschuldbefreiung; vorsätzliche und pflichtwidrige Nichtgewährung von gesetzlichem Unterhalt; Kenntnis des Unterhaltsschuldners von seiner Unterhaltspflicht bei erhobenen Verwirkungseinwänden; Verjährung des Anspruchs aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht
5. **11 WF 155/19** **Beschluss vom 17.10.2019**
Pflegeeltern; Verfahrensbeteiligte i. S. des § 7 FamFG
6. **11 WF 36/20** **Beschluss vom 26.03.2020**
Befangenheit eines Familienrichters; gebotene Hinzuziehung der Pflegeeltern

Strafsenate

1. **1 RBs 180/19** **Beschluss vom 06.01.2020**
PoliScan Speed, Rohmessdaten, faires Verfahren, Beweisverwertungsverbot von Geschwindigkeitsmessungen bei fehlender Speicherung der Rohmessdaten, standardisiertes Messverfahren, rechtliches Gehör
2. **1 VAs 96/19** **Beschluss vom 26.11.2019**
Absehen von der weiteren Strafvollstreckung, Abschiebung, Ausweisung
3. **1 Vollz (Ws) 515/19** **Beschluss vom 03.12.2019**
(zusätzlicher) Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung, Obergrenze
4. **1 Vollz (Ws) 64/20** **Beschluss vom 16.04.2020**
Sicherungsverwahrung, Kosten der Überprüfung eines Fernsehgerätes
5. **1 Vollz (Ws) 95/20** **Beschluss vom 17.06.2020**
Strafgefangener, Besuch von Journalisten, Behinderung der Eingliederung, Recht auf Gegendarstellung
6. **2 Ws 99/20** **Beschluss vom 13.08.2020**
Zulässigkeit der Beschwerde des Nebenklägers und Zeugen gegen den seinen Antrag auf Entfernung des Angeklagten bei der Vernehmung des Beschwerdeführers ablehnenden Beschluss des erkennenden Gerichts; Prüfung der Voraussetzungen des § 247 S. 1 u. 2 StPO durch das Beschwerdegericht
7. **2 Ws 107-109/20** **Beschluss vom 18.08.2020**
Beschlagnahme von Kraftfahrzeugen und ihre mögliche Einziehung bei Teilnahme an einem verbotenen Kraftfahrzeugrennen
8. **4 RBs 224/20** **Beschluss vom 09.07.2020**
Halten von Tieren, Betreuen von Tieren
9. **4 RVs 83/20** **Beschluss vom 21.07.2020**
Hausfriedensbruch, Hausverbot, bundesweites Stadionverbot, Deutscher Fußballbund

- 10. 4 RVs 85/20** **Beschluss vom 21.07.2020**
 fehlender Eröffnungsbeschluss, Verbindungsbeschluss, Rechtsmittelbeschränkung, Adhäsionskläger, Berufung
- 11. 4 RVs 90/20** **Urteil vom 18.08.2020**
 Einziehung, Anwendbarkeit im Jugendstrafrecht, Erziehungsgedanke, Ermessen
- 12. 5 Ws 179-181/20** **Beschluss vom 02.07.2020**
 Ordnungsmittel, Ungebühr

Zivilsenate

- Zu 1. 10 W 108/18** **Beschluss vom 10.07.2020**
internationale Zuständigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Testamentsauslegung, Strengbeweis

1.

Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts des Erblassers i.S.d. Art. 4 EuErbVo ist neben dem objektiven Moment des tatsächlichen Aufenthalts auch das subjektive Element, nämlich der Aufenthalts- und Bleibewille, erforderlich. Eine im Rahmen der Trennung der Eheleute bedingte Wohnsitznahme in der im Eigentum stehenden, in Spanien gelegenen Immobilie reicht nicht aus, wenn sie lediglich der Praktikabilität geschuldet war und der Erblasser krankheitsbedingt vor seinem Tod nicht nach Deutschland zurückkehren konnte.

2.

Ein Testament, in dem der Erblasser zu gleichen Teilen seine Kinder als alleinige Erben einsetzt und dabei seine beiden Töchter aus zweiter Ehe, nicht aber die Töchter aus erster Ehe namentlich benennt, kann als Erbeinsetzung nur der Kinder aus der zweiten Ehe ausgelegt werden.

3.

Eine Verpflichtung zur Erhebung des Strengbeweises besteht gemäß § 30 Abs. 3 FamFG nur dann, wenn das Gericht das Ergebnis des vorgeschalteten Freibeweisverfahrens seiner Entscheidung zugrunde legen will.

- Zu 2. 24 U 64/19** **Urteil vom 18.06.2020**
Bauträger, Bauunternehmer, Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags, Prüfung der Zulässigkeit, Aufrechnung mit einer rechtswegfremden, nicht rechtskräftigen und bestrittenen Gegenforderung

1.

Sind ein Bauunternehmer und ein Bauträger bei einem zwischen ihnen vor Erlass des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 22. August 2013 (V R 37/10) abgeschlossenen und durchgeführten Bauvertrag übereinstimmend von der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers gemäß § 13b Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG 2011 ausgegangen und hat der Bauträger die auf die erbrachten Leistungen des Bauunternehmers entfallende Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt, steht dem Bauunternehmer aufgrund einer ergänzenden Vertragsauslegung auch dann ein Anspruch auf Zahlung des Umsatzsteuerbetrags zu, wenn der Bauträger vor dem 14.02.2014 Erstattung der Steuer verlangt und deshalb für den Bauunternehmer die Gefahr entsteht, wegen der Heranziehung

2.

Ein die Aufhebung und Zurückverweisung gem. § 69 Abs. 1, S. 3 FamFG berechtigender wesentlicher Verfahrensmangel kann sich aus der Verletzung der auf den §§ 113 Abs. 1 FamFG, 139 Abs. 3, 4 ZPO beruhenden Hinweispflicht ergeben, wenn das Familiengericht dem Beteiligten mit dem von ihm erteilten Hinweis nicht zugleich die Möglichkeit gegeben hat, seinen Sachvortrag bzw. seinen Antrag in angemessener Zeit sachdienlich zu ergänzen (im Anschluss an BGH, Urteil vom 08.02.1999 – II ZR 261/97 –, NJW 1999, 2123).

Zu 4. 4 UF 153/19**Beschluss vom 20.02.2020**

Insolvenz; Restschuldbefreiung; vorsätzliche und pflichtwidrige Nichtgewährung von gesetzlichem Unterhalt; Kenntnis des Unterhaltsschuldners von seiner Unterhaltspflicht bei erhobenen Verwirkungseinwänden; Verjährung des Anspruchs aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht

1.

Ist der Unterhalt für die Vergangenheit tituliert, begründet dies eine Vermutung dafür, dass der Unterhaltsschuldner zu diesem Zeitpunkt den Bedarf und die Bedürftigkeit der Unterhaltsgläubigerin und seine eigene vom Gericht bejahte Leistungsfähigkeit kannte. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anspruch aufgrund tatsächlicher Leistungsfähigkeit und nicht lediglich aufgrund fiktiven Einkommens festgestellt wurde.

2.

Die Kenntnis des Unterhaltsschuldners wird durch von diesem erhobene Verwirkungseinwände nicht in Frage gestellt, wenn er nach durchgeführter Beweisaufnahme durch Beschluss des Gerichts darauf hingewiesen wurde, dass die Voraussetzungen einer Verwirkung (aktuell) nicht gegeben seien.

3.

Für die Pflichtwidrigkeit bei dem Unterlassen der Unterhaltszahlung genügt das Bestehen einer gesetzlichen Unterhaltspflicht alleine nicht; vielmehr müssen zudem Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit des Schuldners gegeben sein.

4.

§ 302 Nr. 1 Alt. 2 InsO ist nicht als deliktisch oder deliktsähnlich zu qualifizieren, so dass für die Verjährung nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Anspruch aus vorsätzlicher Verletzung der Unterhaltspflicht einen anderen Streitgegenstand hat als der gesetzliche Unterhaltsanspruch (im Anschluss an KG, Beschluss vom 29.8.2019 - 13 UF 91/19 - BeckRS 2019, 27750 sowie FamRZ 2020, 275).

Zu 5. 11 WF 155/19**Beschluss vom 17.10.2019****Pflegeeltern; Verfahrensbeteiligte i. S. des § 7 FamFG**

Zu den Voraussetzungen, unter denen Pflegeeltern Verfahrensbeteiligte i. S. des § 7 FamFG sind.

eine „Erprobung für die Zuverlässigkeit des Gefangenen und für die Einübung des Umgangs mit der Freiheit“ geboten erscheint.

3.

Unter Berücksichtigung des nach der Gesetzesbegründung vornehmlich bei „langen Freiheitsstrafen“ bestehenden Bedürfnisses für die Gewährung von Langzeitausgang zur Entlassungsvorbereitung ist davon auszugehen, dass im Regelfall ein eventuelles erneutes Erfordernis vor Ablauf einer weiteren Haftdauer von zumindest zwei Jahren nicht gegeben sein wird, mit der Folge, dass die weitere bzw. erneute Gewährung von Langzeitausgang innerhalb dieser Frist besonders eingehend zu begründen wäre und es im Fall der Ablehnung erneuter Gesuche auf Gewährung von Langzeitausgang zwar einer erkennbaren Ermessensausübung im Einzelfall, jedoch keiner eingehenden Begründung bedarf.

Zu 4. 1 Vollz (Ws) 64/20 Beschluss vom 16.04.2020
Sicherungsverwahrung, Kosten der Überprüfung eines Fernsehgerätes

Auch die Neuregelung des § 40 Abs. 5 S. 1, S. 2 Nr. 4 SVVollzG, nach welcher die Untergebrachten „an der Überprüfung ... von Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik“ „durch die Erhebung von Kostenbeiträgen in angemessener Höhe beteiligt werden“ können“, erlaubt es der Vollzugsanstalt nicht, einem in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten die gesamten Kosten der Überprüfung eines der in dieser Norm bezeichneten Geräte aufzuerlegen.

Zu 5. 1 Vollz(Ws) 95/20 Beschluss vom 17.06.2020
Strafgefangener, Besuch von Journalisten, Behinderung der Eingliederung, Recht auf Gegendarstellung

1.

Bei dem für Besuche von Strafgefangenen gemäß § 25 Nr. 2 StVollzG NRW geltenden Einschränkungsgund der Behinderung der Eingliederung handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der vollen gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Nur wenn diese Voraussetzung vorliegt, ist der Anstalt ein Handlungsermessen auf der Rechtsfolgenseite eingeräumt.

2.

Die weite Fassung des Begriffs der Behinderung der Eingliederung macht es aus rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass konkrete, objektiv fassbare Anhaltspunkte die Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung begründen, weil anderenfalls die Entscheidung des Anstaltsleiters einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr in dem gebotenen Maße zugänglich ist.

3.

Es gibt keinen Erfahrungssatz, nach dem die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten behindert wird und auch nicht des Inhalts, dass es der Eingliederung eines Gefangenen stets und ohne Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalls abträglich ist, wenn über von ihm begangene Straftaten (hier: so genanntes „Gladbecker Geiseldrama“) einer breiten Öffentlichkeit mit voller Namensnennung und Bildern, die auch das Gesicht deutlich erkennen lassen, berichtet wird, auch wenn diese Befürchtung häufig begründet sein mag.

4.

Zum eventuellen berechtigten Interesse eines Strafgefangenen an einer Gegendarstellung nach medialer Fernsehberichterstattung („Gladbeck“).

